

Elterninfo

Information der Geschäftsführung

28.11.2025

Besuchsentgelte in der Kinderkrippe Reitmörzwerge

Sehr geehrte Eltern,

die Kinderkrippe Reitmörzwerge wird durch die „Freiwillige städtische Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen“ (MKF) gefördert, so dass Familien mit Wohnsitz in München eine **erhebliche Beitragsentlastung** erhalten. Kinder aus Familien mit Wohnsitz außerhalb von München gelten als Gastkinder. Sie werden nicht durch die Stadt München gefördert, deshalb sind für sie die Gebühren höher. Im Anhang finden Sie die aktuellen Besuchsentgelte.

Das Essensgeld wird als Monatspauschale erhoben. Die Pauschale beträgt aktuell 130 €. Der August ist beitragsfrei. Damit sind alle Abwesenheiten abgegolten. Dies bedeutet eine sehr große Verwaltungsentlastung für die Krippenleitung.

Die Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schmidt
Handlungsbevollmächtigter

Elterngebühren Kinderkrippe Reitmorzwergen

gültig ab 01.01.2026

Elternbeiträge für Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes München:

	Über 3-4 Stunden	Über 4-5 Stunden	Über 5-6 Stunden	Über 6-7 Stunden	Über 7-8 Stunden	Über 8-9 Stunden	Über 9-10 Stunden
Kind auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren	€95,00	€121,00	€146,00	€172,00	€198,00	€224,00	€250,00
Geschwisterermäßigung	€47,50	€60,50	€73,00	€86,00	€99,00	€112,00	€125,00

Verpflegungsgeld:

130,00 Euro monatlich (11x)

Elternbeiträge für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes München:

	Über 3-4 Stunden	Über 4-5 Stunden	Über 5-6 Stunden	Über 6-7 Stunden	Über 7-8 Stunden	Über 8-9 Stunden	Über 9-10 Stunden
Kind auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren	€259,00	€323,00	€389,00	€453,00	€511,00	€549,00	€582,00

Verpflegungsgeld:

130,00 Euro monatlich (11x)

Ermäßigungen für Münchner Kinder:

Im Rahmen der Münchner Kitaförderung werden folgende Ermäßigungsstatbestände zur Verfügung gestellt, um die Möglichkeit entsprechend bei der Festlegung der Elternentgelte gegenüber den Eltern zu agieren. Die Erfüllung der Voraussetzung des jeweiligen Ermäßigungsgrundes ist durch geeignete Belege von den Eltern nachzuweisen.

Die Einsichtnahme des Trägers in diese Belege ist anhand eines Formblattes zu dokumentieren.

Ermäßigungsstatbestände sind wie folgt

Geschwisterermäßigung: zwei oder mehrere Geschwisterkinder leben innerhalb einer Familiengemeinschaft.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften (XII) Buches Sozialgesetzbuch.

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert, Übernahme der Essensentgelte muss bei dem zuständigen Amt beantragt werden)

Bezug von Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert, Übernahme der Essensentgelte muss bei dem zuständigen Amt beantragt werden)

Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert)

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert)

Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach WoGG

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert, Übernahme der Essensentgelte muss bei dem zuständigen Amt beantragt werden)

Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII gemeinsame Wohnformen oder in Frauenhäusern

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert, Übernahme der Essensentgelte muss bei dem zuständigen Amt beantragt werden)

Heimkinder: Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert, Übernahme der Essensentgelte muss bei dem zuständigen Amt beantragt werden)

Pflegekinder

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert, Übernahme der Essensentgelte muss bei dem zuständigen Amt beantragt werden)

Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert)

München-Pass-Inhaber*innen

(Die Gebühren werden auf €100,- reduziert)

Grundsätzlich erfolgen alle Arten der Ermäßigungen aus der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der hierfür stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München gewährt.

Bei Wegzug eines Kindes aus München entfallen ab dem Monat des Umzugs alle Elternentgelt-ermäßigungen. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist entfallen alle Elternentgeltermäßigungen ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung nicht mehr betreut war. Bei Austritt im Laufe eines Monates entfällt die Ermäßigung für den gesamten Monat.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, kann der Antrag auf Ermäßigungen aller Arten bereits ab dem Umzugsmonat gestellt werden.

Familien mit einem Hauptwohnsitz in München können darüber hinaus bei den zuständigen Sozialbürgerhäusern einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Familien mit Kindern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München können bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für Kinder, die vor dem 01.01.2025 geboren sind, gewährt der Freistaat Bayern Eltern mit Wohnsitz in Bayern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, Bayerisches Familiengeld.

Eltern erhalten pro Kind und Monat 250 Euro, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat.

Für Kinder, die ab dem 01.01.2025 geboren werden, ist keine Familiengeldleistung mehr vorgesehen.

[Bayerisches Familiengeld | ZBFS - Zentrum Bayern Familie und Soziales](#)

A. Geschwisterermäßigung:

Es kann eine Geschwisterermäßigung für einen Besuch der berechtigten Geschwisterkinder einer Familiengemeinschaft gemäß der in der jeweils gültigen Fassung der DiRi festgelegten Definition in einer geförderten Kindertageseinrichtung beantragt werden.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EstG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigende Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen festgelegt:

- Kind mit Ordnungsnummer 1 – Reguläres Elternentgelt;
- Kind mit Ordnungsnummer 2 – Zweitkindermäßigung (die Elternentgelte werden um eine Einkommensstufe niedriger als das festgestellte Einkommen erhoben);
- Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher – Ermäßigung auf 100 Euro.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen.

Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

Die Personensorgeberechtigten stellen den Antrag auf Geschwisterermäßigung bei der Einrichtungsleitung. Die Geschwisterermäßigung wird durch die Parikita vollzogen. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Geschwisterermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

B. Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten für alle Ermäßigungarten:

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in den Einkünften, in den Leistungen, der maßgeblichen Wohnungssituation, des Sorgerechts, des Familienstandes, der Geschwisterzahl, innerhalb der Familiengemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummer führen, zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

